

KAUFBEURER STADTRECHT

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Vom 28.06.2006

Bekanntgemacht: 29. Juni 2006 (ABl. Nr. 12/2006)

Geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2007 (ABl. Nr. 12/2007)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 7 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190), folgende vom Stadtrat am 27.06.2006 beschlossene Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Im Gebiet der Stadt Kaufbeuren wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr unter Beachtung bestehender bau- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen oder sonstiger gesetzlicher Regelungen zugelassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 7 Nr. 1 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen vor 12.00 Uhr oder an Neujahr, am Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Ersten oder Zweiten Weihnachtstag betreibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.